

Steuersystem in Slowakei

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobilien-Gesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Armenien	01.02.2017	ja	5/10	10	5
Äthiopien	26.02.2018	nein	5/10	5	5
Australien	22.12.1999	nein	15	10	10
Belgien	13.06.2000	nein	5/15	0/10	5
Bosnien Herzegowina	17.04.1983	ja	5/15	0	10
Brasilien	14.11.1990	nein	15	10/15	25/15
Bulgarien	02.05.2001	ja	10	10	10
Dänemark	27.12.1982	ja	15	0	5/0
Deutschland	17.11.1983	nein	5/15	0	5

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Estland	29.03.2006	ja	10	10	10
Finnland	06.05.2000	ja	5/15	0	0/1/5/10
Frankreich	25.01.1975	ja	10	0	0/5
Georgien	29.07.2012	ja	0	5	5
Griechenland	23.05.1989	nein	19	10	10/0
Großbritannien	20.12.1991	nein	5/15	0	10/0
China	23.12.1987	nein	10	10	10
Indien	13.03.1987	ja	15/25	15	30
Indonesien	30.01.2001	ja	10	10	15/10

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %	Lizenzen %
Iran	01.05.2018	ja	5	5	7.5
Irland	30.12.1999	ja	0/10	0	10/0
Island	19.06.2003	nein	5/10	0	10
Israel	23.05.2000	ja	5/10	5	5
Italien	16.06.1984	nein	15	0	5/0
Japan	25.11.1978	ja	10/15	10	10/0
Kanada	18.12.2001	ja+G295	5/15	10	10/0
Kasachstan	28.07.2008	ja	10/15	10	10
Korea	08.07.2003	nein	5/10	10	10/0

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %
Kroatien	14.11.1996	nein	5/10	10
Kuwait	21.04.2012	ja	0	10
Lettland	12.06.2000	ja	10	10
Litauen	16.12.2002	ja	10	10
Libyen	21.06.2010	ja	0	10
Luxemburg	30.12.1992	nein	5/15	0
Malaysia	11.04.2016	ja	0/5	10
Malta	20.08.2000	ja	5	0
Mazedonien	27.04.2010	nein	5	10

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %
Mexiko	28.09.2007	ja	0	10
Moldawien	17.09.2006	ja	5/15	10
Montenegro	15.10.2001	nein	5/15	0
Niederlande	05.11.1974	nein	0/10	0
Nigeria	02.12.1990	nein	12,5/15	15
Norwegen	28.12.1979	nein	5/15	0
Österreich	12.02.1979	nein	10	0
Oman	15.11.2021	ja	0	10
Polen	21.12.1995	ja	0/5	5

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %
Portugal	02.11.2004	nein	10/15	10
Rumänien	29.12.1995	nein	10	10
Russland	01.05.1997	ja	10	0
Serbien	15.10.2001	ja	5/15	10
Schweden	08.10.1980	ja	0/10	0
Schweiz	23.12.1997	nein	0/15	5
Singapur	12.06.2006	ja	5/10	0
Slowenien	11.07.2004	ja	5/15	10
Spanien	05.06.1981	ja	5/15	0

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %
Sri Lanka	19.06.1979	nein	15	10
Südafrika	30.06.1999	nein	5/15	0
Syrien	27.02.2010	nein	5	10
Taiwan	24.09.2011	ja	10	10
Tschechische Republik	14.07.2003	nein	5/15	0
Tunesien	25.10.1991	nein	10/15	12
Türkei	02.12.1999	nein	5/10	10
Turkmenistan	26.6.1998	ja	10	10
Ukraine	22.11.1996	ja	10	10

Land	Inkrafttreten	Immobilienklausel	Dividenden %	Zinsen %
Ungarn	21.12.1995	nein	5/15	0
USA	30.12.1993	ja	5/15	0
Usbekistan	17.10.2003	ja	10	10
Vietnam	29.07.2009	ja	5/10	10
VAE	01.04.2017	ja	0	10
Weißrussland	05.07.2000	nein	10/15	10
Zypern	30.12.1980	nein	10	10

Stand vom 1. Jänner 2024, gemäß den Angaben auf der Website des slowakischen Finanzministeriums.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

GESELLSCHAFTSFORMEN

Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintrag Handelsregister / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
GmbH	spoločnosť s ručením obmedzeným (s r.o.)	ja	EUR 5.000, EUR 750 pro Gesellschafter	ja
AG	akciová spoločnosť (a.s.)	ja	EUR 25, 000	ja (wenn Kapitalgesellschaft), mindestens zwei bei natürlichen Personen
Einfache AG	jednoduchá spoločnosť na akcie (j.s.a.)	ja	EUR 1	ja
Genossenschaft	družstvo	ja	EUR 1,250	nein
OG	verejná obchodná spoločnosť (v.o.s.)	ja	nein	nein
KG	komanditná spoločnosť (k s.)	ja	nein, EUR 250 pro Kommanditist	nein
eingetragene Zweigniederlassung	organizačná zložka	ja	nein	-
steuerliche Betriebsstätte	stála prevádzkareň	nein	nein	-

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren	Schriftlichkeit / Notariatsakt	Transparenz	Registrierung Finanzbehörden	Abschlussprüfung (Umsatz > 8.000.000/6.000.000 Mio. EUR; Gesamtvermögen > 4.000.000/3.000.000 Mio. EUR; durchschnittliche Mitarbeiteranzahl > 50/40 für 2022/2021)
GmbH	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten
AG	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten
Einfache AG	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungs- perioden überschritten
Genossenschaft	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten
OG	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	ja	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten
KG	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	teilweise (Komplementär - ja / Kommanditist - nein)	ja	wenn mindestens zwei der Größenklassen in zwei aufeinanderfolgenden Buchungsperioden überschritten
eingetragene Zweigniederlassung	- / Firmenbucheintragung	ja / ja	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses
steuerliche Betriebsstätte	- / -	-	nein	ja	im Rahmen einer etwaigen Prüfung des Stammhauses

FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

Finanzierung

Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

Abgesehen von allgemeinen Verrechnungspreisbeschränkungen, Unterkapitalisierungsbeschränkungen und Zinsbeschränkungen (siehe Abschnitt „EU-Zinsschranke“ unten) gelten keine besonderen Vorschriften.

Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist erlaubt.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

Besteuerungszeitraum, in dem die Anteile verkauft werden, vorausgesetzt, dass die Einkünfte aus dem Verkauf der Anteile nicht von der Steuer befreit werden. Ausnahme für Broker.

Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

Abgesehen von allgemeinen Transferpreisbeschränkungen, Unterkapitalisierungsbeschränkungen und Zinsbeschränkungen (siehe Abschnitt „EU-Zinsschranke“ unten), Derzeit gibt es in der Slowakei kein spezifische Steuer für nachrangiges Fremdkapital (Mezzaninkapital).

EU-Zinsschranke

In der Slowakei gelten für Darlehensverträge, die ab 2024 abgeschlossen werden oder bestehende Darlehensverträge abgeändert werden, neue Regeln zur Begrenzung des steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwands ("Zinsbeschränkungsregeln"). Die Zinsbeschränkungsregeln haben Vorrang vor den Unterkapitalisierungsbeschränkungen und wurden in der Slowakei auf der Grundlage der EU-ATAD eingeführt.

Laut diesen Regeln sollte die Steuerbemessungsgrundlage, wenn der Betrag der Nettozinskosten EUR 3.000.000 übersteigt, um jenen Betrag erhöht werden, um den die Nettozinskosten 30 % der um die Nettozinskosten und steuerlichen Abschreibungen erhöhten Steuerbemessungsgrundlage übersteigen.

Unter Nettozinskosten versteht man jenen Betrag, um den die steuerlich abzugsfähigen Zinsaufwendungen die steuerpflichtigen Zinserträge in der betreffenden Steuerperiode übersteigen. Zinsaufwendungen, die aufgrund von Zinsbeschränkungsregeln als steuerlich nicht abzugsfähig behandelt werden, können die Steuerbemessungsgrundlage in den nachfolgenden 5 Steuerperioden verringern, sofern die Zinsbeschränkungsregeln in diesen Perioden eingehalten werden.

Die Zinsbeschränkungsregeln gelten nicht für Finanzinstitute und Unternehmen, deren verbundene Parteien ausschließlich natürliche Personen sind.

Abfindungsmöglichkeiten

Abfindung von Minderheitsgesellschaftern (Squeeze out)

Die Abfindung von Minderheitsgesellschaftern ist unter der Bedingung möglich, dass der Mehrheitsgesellschafter mindestens 95 % der Anteile sowohl am Grundkapital als auch an den Stimmrechten hält. Dies gilt nur für Gesellschaften, die an der geregelten Börse notieren.

Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Aktienverkauf (AG)

Steuerfrei, wenn mindestens 10 % der Anteile für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten direkt gehalten werden.

Jene Gesellschaft, die Anteile veräußert erfüllt bedeutsame Tätigkeiten in der Slowakei, managt und trägt das Eigentümerrisiko, genügend Personal und Material für diese Funktionen stehen zur Verfügung.

Anteilsverkauf (GmbH)

Steuerfrei, wenn mindestens 10% der Anteile für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten direkt gehalten werden.

Jene Gesellschaft, die Anteile veräußert erfüllt bedeutsame Tätigkeiten in der Slowakei, managt und trägt das Eigentümerrisiko, genügend Personal und Material für diese Funktionen stehen zur Verfügung.

Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft

Rechtlich ist der direkte Verkauf von Anteilen an Personengesellschaften (OG oder KG) nicht möglich. Gewöhnlich wird eine solche Transaktion durchgeführt, indem ein Gesellschafter ausscheidet und ein neuer Gesellschafter beitrifft. Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft ist steuerbar.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Internationale Schachtelbegünstigung

Es besteht keine Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne.

Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)

Definition

Der Verkauf eines Geschäfts (Unternehmens) als Ganzes oder eines Teils eines Geschäfts als laufender Betrieb ist möglich. Der Gewinn/Verlust aus der Unternehmensveräußerung ist in der Steuerperiode zu versteuern/steuerlich abzugsfähig, in der der Vertrag über die Unternehmensveräußerung wirksam wird.

Bewertung

Die übertragenen Vermögensgegenstände und Schulden werden in den Büchern des Käufers zum Verkehrswert (gemäß Schätzugutachten) bilanziert. Für steuerliche Zwecke werden die erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden auch zum Verkehrswert bewertet.

Firmenwert

Der positive Unterschiedsbetrag zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert der erworbenen Vermögensgegenstände und Schulden stellt den Firmenwert dar.

Verschmelzungen und Abspaltungen

Unternehmensrechtlich zulässige Formen

Verschmelzung, Übernahme oder Spaltung („Verschmelzung und Spaltung“)
(ab März 2024 ist die Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, die auch eine Abspaltung von Unternehmensteilen ermöglicht, in das slowakische Recht übernommen werden)

Bewertung

Zum Stichtag einer Verschmelzung oder Spaltung (Beendigung der Gesellschaft ohne Liquidation) wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten der Vermögensgegenstände und Schulden und ihren Verkehrswerten gemäß Markt- preisen, qualifizierter Schätzung oder Gutachten den entsprechenden Vermögensgegenständen oder Schulden mit einer Gegenbuchung auf einem speziellen Eigenkapitalkonto verbucht ("Neubewertungsdifferenzen") zugebucht.

Unternehmens- rechtliche Bewertung

Zum Stichtag einer Verschmelzung oder Spaltung (Beendigung der Gesellschaft ohne Liquidation) wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Buchwerten der Vermögensgegenstände und Schulden und ihren Verkehrswerten gemäß Markt- preisen, qualifizierter Schätzung oder Gutachten den entsprechenden Vermögensgegenständen oder Schulden mit einer Gegenbuchung auf einem speziellen Eigenkapitalkonto verbucht ("Neubewertungsdifferenzen") zugebucht.

Firmenwertabschreibung

Handelsrechtlich kann der Firmenwert unter bestimmten Umständen (z.B. nachgelagerte Verschmelzung) geschaffen und abgeschrieben werden. Der Firmenwert bzw. der unechte Firmenwert ist über maximal 7 Jahre in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, und mindestens zu 1/7 pro Jahr. Unter bestimmten Umständen muss die Zuweisung jedoch vorzeitig beendet werden, z.B. im Falle einer Weiterveräußerung des erworbenen Unternehmens.

Steuerfolgen

Die sich bei einer Bewertung zu Verkehrswerten ergebende Neubewertungsdifferenz kann entweder im Jahr der Verschmelzung zur Gänze in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt werden oder verteilt auf maximal 7 nacheinander folgende Jahre in die

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden. Unter bestimmten Umständen ist jedoch die Verteilung vorzeitig zu beenden, so zB bei einer Stammkapitalerhöhung, einer Ausschüttung oder wenn mehr als 50 % des Vermögens, von dem die Neubewertungsdifferenz stammt, verkauft wird. Wird die Neubewertungsdifferenz im Jahr der Verschmelzung zur Gänze in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen, so kann die Abschreibung mit den erhöhten Anschaffungskosten (d.h. dem beizulegenden Zeitwert bei der Verschmelzung) fortgesetzt werden und es muss mit der Abschreibung nicht neu begonnen werden.

Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital

Sacheinlagen

Nur solche Vermögenswerte, deren wirtschaftlicher Wert durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden kann, dürfen Gegenstand einer Sacheinlage sein.

Steuerliche Behandlung

Vermögenswerte, die durch Einbringung eines (Teil-)Betriebs erworben wurden, werden zum beizulegenden Zeitwert erfasst.

Einzelne durch Einlagen erworbene Vermögenswerte werden zu dem für die Einlage angesetzten Wert erfasst.

(Ausnahme: Sonderfälle von grenzüberschreitenden Einlagen, bei denen auch der historische Wert für Steuerzwecke herangezogen werden kann).

Das Unternehmen, das den Geschäftsbetrieb oder einzelne Vermögenswerte einbringt, berücksichtigt in seinen Umsätzen/Kosten eine positive/negative Differenz zwischen (i) dem für die Einbringung angesetzten Wert und (ii) dem Nettobuchwert der eingebrachten Vermögenswerte („Differenz bei Einbringung“).

Das Unternehmen, das den Geschäftsbetrieb im Wege der Einbringung übernimmt, berücksichtigt den Firmenwert/unechten Firmenwert als positive/negative Differenz zwischen (i) dem für die Einbringung angesetzten Wert und (ii) dem beizulegenden Zeitwert der übernommenen Vermögenswerte.

Die Differenz bei Einbringung sowie der Firmenwert/unechte Firmenwert Bewertungsreserve kann entweder zur Gänze im Jahr der Sacheinlage in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt oder verteilt auf maximal 7 nacheinander folgende Jahre in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden (mindestens zu 1/7 pro Jahr). Unter bestimmten Umständen ist jedoch die Verteilung vorzeitig zu beenden, zB im Hinblick auf die Differenz bei Einbringung, wenn mehr als 50 %

des Vermögens, auf das sich die Differenz bei Einbringung bezieht, verkauft wird. Falls die Differenz bei Einbringung im Jahr der Sacheinlage zur Gänze in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen wird, so kann die Abschreibung mit den erhöhten Anschaffungskosten (d.h. dem beizulegenden Zeitwert bei der Einbringung) fortgesetzt werden und es muss mit der Abschreibung nicht neu begonnen werden.

+G233

Firmenwertabschreibung

Handelsrechtlich kann ein Firmenwert abgeschrieben werden.

Ein Firmenwert bzw. ein unechter Firmenwert ist über maximal

7 Jahre verteilt in die Steuerbemessungsgrundlage einzubeziehen, und mindestens zu 1/7 pro Jahr. Weitere Informationen siehe Abschnitt oben.

UMSATZSTEUER

Steuersätze

Normalsteuersatz: 20 %

ermäßigter Steuersatz: 10 % zB für

Antibiotika, Pharmaprodukte, Bücher, gedruckte Zeitungen, Magazine, Zeitschriften, ausgewähltes Obst und Gemüse, Grundnahrungsmittel wie Fleisch, Milch, Brot, Beherbergungsleistungen usw.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Ab 1. Jänner 2023 gilt für ausgewählte Dienstleistungen ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 10 %. Dies gilt insbesondere für die Beförderung von Personen mit Seilbahnen und Skiliften, für die Bereitstellung von überdachten und nicht überdachten Sportanlagen, künstlichen Schwimmbädern sowie für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme von alkoholischen Getränken, für die der Normalsteuersatz von 20 % gilt).

Ermäßigter Satz von 5 % für die Übergabe oder Renovierung eines Gebäudes einschließlich Bauland, welches die Voraussetzungen für den Bau von staatlich geförderten Mietwohnungen erfüllt.

Lieferungen

steuerpflichtig sind Lieferungen und die Entnahme für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort der Lieferung

grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung)

im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt (bewegte Lieferung)

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: falls Lieferer Schuldner der Einfuhr-USt, im Einfuhrland

Lieferung mit Schiff, Flugzeug, Eisenbahn innerhalb der EU: Abgangsort

Besonderheiten beim Reihen- und Dreiecksgeschäft sowie beim Versandhandel (inklusive Import One Stop Shop - IOSS)

sonstige Leistungen

steuerpflichtig sind sonstige Leistungen sowie die Verwendung und die unentgeltliche Erbringung von anderen sonstigen Leistungen für private Zwecke (Eigenverbrauch)

Ort bei sonstigen Leistungen

Unterscheidung, ob Leistungen

- an Unternehmer („Business to Business“, „B2B“) oder
- an Nichtunternehmer („Business to Customer“, „B2C“) erbracht werden.

Als „Unternehmer“ für die Bestimmung des Leistungsortes gelten

- Unternehmer (innerhalb der EU mit UID) und
- nicht steuerpflichtige juristische Personen mit UID als Steuerpflichtige

Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Sonderfälle

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leistungen der jeweiligen Veranstalter	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Teil)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Sonderregeln für die Vermietung von Ausflugschiffen
Katalogleistung an Private im Drittland 1)	Empfängerort (Grundregel)	Unternehmerort (Grundregel)
Katalogleistung an Private in EU	Empfängerort (Grundregel)	Unternehmerort (Grundregel)
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen 2)	Empfängerort (Grundregel)	Ansässigkeitsort des Nichtunternehmers (sofern der Wert der erbrachten Leistungen EUR 10.000 übersteigt), Mini One Stop Shop – MOSS – möglich

Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)

Der OSS ist ein elektronisches Portal, über das Unternehmen die in der EU anfallende Umsatzsteuer für bestimmte Umsätze seit 1. Juli 2021 erklären und bezahlen können. Verwendet ein Unternehmen die Sonderregelung für den OSS, entfällt die Verpflichtung, sich für die Umsätze, die über den OSS erklärt werden können, im jeweiligen Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer zu registrieren. Zudem sind Umsätze, die über den OSS erklärt werden, in Österreich weder in die UVA noch in die jährliche Umsatzsteuererklärung aufzunehmen.

Innerhalb der EU gibt es drei verschiedene One-Stop-Shop Schemen: Über den EU-OSS können sonstige Leistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer, innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und bestimmte Umsätze einer Plattform erklärt werden. Über den IOSS können sowohl EU-Unternehmen als auch Drittlandsunternehmen Einfuhr-Versandhandelsumsätze erklären. Für den Nicht-EU-OSS (eVAT) können sich nur Drittlandsunternehmen registrieren, um dort ihre Umsatzsteuer für Dienstleistungen an Nichtunternehmerinnen/Nichtunternehmer zu erklären.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“

bei allen sonstigen Leistungen, bei Werklieferungen und Warenlieferungen von ausländischen Unternehmern Sonderregelung (u.a.) bei Bauleistungen

Voraussetzungen

Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte.

Leistungsempfänger ist ein in der Slowakei registrierter Unternehmer (auch mit nicht steuerpflichtigen Tätigkeiten), slowakische nicht steuerpflichtige juristische Person.

Folgen

Rechnung ohne USt, Hinweis auf Übergang der Steuerschuld, UID des leistenden und des empfangenden Unternehmers

Umsatzsteuer schuldet der Empfänger

Sonderregelungen

Inländisches Reverse Charge
„Umkehr der Steuerschuld“

Beide Vertragsparteien müssen in der Slowakei für Umsatzsteuerzwecke registriert sein

Eisenschrott, Alteisen, Gold, Bauten oder ihre Teile inklusive des Baugrundstückes im Inland, die nicht steuerfrei geliefert werden;
Mobiltelefone und Mikroprozessoren, wenn die Steuerbemessungsgrundlage EUR 5.000 übersteigt, bestimmte landwirtschaftliche Produkte, Eisen und Stahl und bestimmte Eisen- und Stahlwaren, Erbringung von Bauleistungen, Erstellung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, Güter inkl. Montage und Installation, die als Bauleistungen gelten

Steuerbefreiung

Unterscheidung wesentlich betreffend Vorsteuerabzug

echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Ausfuhrlieferungen
- Beförderung von Personen im grenzüberschreitenden Beförderungsverkehr
- innergemeinschaftliche Warenlieferung
- Lieferung bestimmter Waren (Rohöl, Benzin, Diesel) aus Zolllagern, Speziallagern und Steuerlagern
- innergemeinschaftlicher Erwerb; anwendbar unter bestimmten Voraussetzungen

unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Postdienstleistungen
- Umsätze von Banken, Versicherungen und Pensionskassen
- Gesundheitspflegeleistungen
- Leistungen der Sozialfürsorge
- Erziehungs- und Bildungsleistungen
- Kulturelle Dienstleistungen
- Dienstleistungen, zusammenhängend mit Sport und Turnen

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Vorsteuerabzug

Das Recht auf Vorsteuerabzug besteht für die Umsatzsteuer und die Einfuhrumsatzsteuer, die dem Unternehmen für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, die es für steuerpflichtige Leistungen verwendet.

Generell kein Vorsteuerabzug in Bezug auf:

- den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen, die für umsatzsteuerbefreite Leistungen verwendet werden
- den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen für Zwecke der Bewirtung und Unterhaltung

Vorsteuerberichtigung

Bei Anlagegütern (bzw. Großreparaturen): Ändern sich die Umstände, die für den Vorsteuerabzug relevant waren, nachträglich, muss eine entsprechende positive oder negative Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden.

Die Berichtigung der bereits abgezogenen Vorsteuer aus im Inland erworbenen Gegenständen oder Dienstleistungen gilt für den Kunden, es sei denn, der Kunde begleicht die Verpflichtung/Verbindlichkeit ganz oder teilweise innerhalb von 100 Tagen nach ihrer Fälligkeit.

Der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur beträgt in der Regel 5 Jahre. Der Beobachtungszeitraum für die Vorsteuerkorrektur bei Grundstücken beträgt in der Regel 20 Jahre.

Immobilien

Vermietung

Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen ist steuerfrei; Möglichkeit des Vermieters, zur Steuerpflicht zu optieren außer bei Vermietung von Wohnzwecken; Vermietung von Unterkünften, Parkräumlichkeiten und Parkplätzen, permanent installiertem Equipment und Maschinen, sowie Vermietung von Safes sind jedoch immer steuerpflichtig.

Verkauf

Verkauf von Grundstücken, außer Baugrundstücke, ist steuerfrei.

Verkauf von Bauwerken inklusive der Baugrundstücke, Wohnungen, Apartments oder Nicht-Wohngebäuden ist steuerfrei, falls der Verkauf nach fünf Jahren

- ab der ersten Bauübernahme, aufgrund welcher die Nutzung des Bauwerkes genehmigt wurde oder ab dem Beginn der ersten Nutzung des Bauwerkes
- ab der Bauübernahme, aufgrund welcher die Änderung der Nutzung des Bauwerkes genehmigt wurde, sofern die Kosten vor Baubeginn 40 % des Gebäudewerts überschreiten, getätigt wird;
In diesen Fällen Möglichkeit des Verkäufers, zur Steuerpflicht zu optieren.

Verkauf von Wohnungen, Appartements oder Nicht-Wohngebäuden ist steuerfrei, wenn der Verkauf nach 5 Jahren

- ab der ersten Bauübernahme, aufgrund welcher die Nutzung der Wohnung, des Appartements oder des Nichtwohngebäudes genehmigt wurde oder ab dem Beginn der ersten Nutzung der Wohnung, des Appartements oder des Nichtwohngebäudes,
- ab der Bauübernahme, aufgrund welcher die Änderung der Nutzung der Wohnung, des Appartements, der Nichtwohnräume genehmigt wurde, sofern die Kosten für vor Baubeginn 40 % des Wertes der Wohnung, des Appartements, der Nichtwohnräume überschreiten, getätigt wird
In diesen Fällen keine Möglichkeit des Verkäufers, zur Steuerpflicht zu optieren.

Vorsteuerrückerstattung für slowakische Unternehmer innerhalb der EU

Regelung betreffend Vorsteuerbeträge (erstmalig für Vorsteuern aus 2009) die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Rechnung gestellt wurden.

Rückerstattungsantrag nicht mehr bei ausländischen Finanzbehörden erforderlich, stattdessen:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Elektronischer Antrag beim für den slowakischen Unternehmer zuständigen Finanzamt in der Slowakei bis spätestens 30.09. des Folgejahres.

Übermittlung von Originalrechnungen nur nach Aufforderung durch die Finanzbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlich.

Ausländische Unternehmer

Unternehmer, die keinen Sitz und keine Betriebsstätte für Umsatzsteuerzwecke im Inland haben.

Die Geltendmachung der Vorsteuer durch ausländische Steuerpflichtige ist grundsätzlich nur per Mehrwertsteuerrückerstattung möglich. Sollte der ausländische Steuerpflichtige Geschäfte ausüben, bei denen er die slowakische MWSt. abführt, kann die Vorsteuer in der MWSt.-Erklärung geltend gemacht werden.

Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 400 (EUR 50, wenn Erstattungszeitraum Kalenderjahr ist).

Registrierung

Registrierung noch vor Beginn der Tätigkeitsausübung in der Slowakei mit Ausnahmen, wenn Übergang der Steuerschuld möglich. Eine Rückregistrierung ist möglich.

Befreiung von der Pflicht zur Registrierung als Umsatzsteuerzahler nach Überschreiten eines Umsatzes von EUR 49.790, wenn der Steuerpflichtige ausschließlich Güter oder Dienstleistungen liefert, die von der Umsatzsteuer befreit sind.

Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

Regelung betreffend Vorsteuerbeträge ab 2009:

wenn keine Umsätze in der Slowakei getätigt werden, elektronischer Antrag beim zuständigen Finanzamt im EU-Mitgliedsstaat (Herkunftsland) des EU-Unternehmers spätestens bis 30. September des Folgejahres

Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

wenn keine Umsätze in der Slowakei getätigt werden, ist spätestens am 30. Juni des Folgejahres die Rückerstattung zu beantragen

amtlicher Vordruck, Beilage der Originalrechnungen, Bestätigung über die Registrierung zur Umsatzsteuer (Nachweis über die Erfassung als Unternehmer), nicht älter als ein Jahr; Mindestbetrag der zu erstattenden Vorsteuer: EUR 50; Finanzamt Bratislava

GESCHÄFTSFÜHRER

Zivilrecht

Mandatsvertrag, eventuell Arbeitsvertrag

Sozialversicherung

Arbeitnehmer

Krankenversicherung: 1,4 % AN / 1,4 % AG

Pensionsversicherung: 4 % AN / 14 % AG

Invalidenversicherung: je 3 % AN und AG

Rücklagenfonds: 4,75 % für AG

Arbeitslosenversicherung: je 1 % AN und AG

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Einkommensteuer

Steuersatz von 19 % und 25 %; Steuersatz von 25 % für den Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der das 176,8-fache des Existenzminimums überschreitet (für 2024 Steuerbemessungsgrundlage über ca. EUR 47.537,98 pro Jahr). Dh. dies gilt für Bruttoeinkünfte über ca. EUR 54.893,74 pro Jahr bzw. ca. EUR 4.574,48 pro Monat.

Umsatzsteuer

Arbeitnehmer: keine Umsatzsteuer
Selbstständige: Umsatzsteuer, wenn Obergrenze überschritten

Beschäftigungsbewilligung

Arbeitsbewilligung ist nicht notwendig für EU/EWR- Bürger, jedoch für Bürger aus Drittländern. EU/ EWR-Bürger und Drittlandsbürger haben das slowakische Arbeitsamt (mit speziellem Formular) über die Aktivitäten in der Slowakei zu informieren (innerhalb von 7 Arbeitstagen). Diese Anmeldung übernimmt der Arbeitgeber.

Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung

Staatsbürger sowie deren Familienmitglieder der EU bzw. EWR-Länder sind verpflichtet ihren Aufenthalt innerhalb von 10 Tagen (sonstige Staatsbürger innerhalb von 3 Tagen) zu melden. Die Meldung erfolgt bei der slowakischen Fremdenpolizei. Aufenthaltsbewilligung für Staatsbürger der EU-Länder ist nicht notwendig, jedoch kann man die Aufenthaltsbewilligung beantragen, falls der Aufenthalt mehr als 3 Monate dauern sollte.

Haftung

persönliche Haftung bei Versäumnis der Pflichten

Mindestvergütung

Nach dem sIHGB kann der Geschäftsführer die Tätigkeit auch kostenlos ausüben.

SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN

Sozialversicherung

Unterscheidung zwischen Gesundheitsversicherung (erbringt Sachleistungen) und Sozialversicherung (erbringt Geldleistungen); für alle Erwerbstätigen

Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen

Ab 01.01.2017 gibt es bei der Ermittlung der Beiträge zur Gesundheitsversicherung keine Höchstbeitragsgrundlage mehr.

monatliche Höchstbeitragsgrundlage bei Krankenversicherung und Garantiefonds: EUR 9.128

monatliche Höchstbeitragsgrundlage bei Alters-, Invaliden-, Arbeitslosenversicherung und Reservefonds: EUR 9.128

keine Höchstbeitragsgrundlage bei Unfallversicherung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna
Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,
E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,
Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103
Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary
Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

selbständig tätige Personen

Krankenversicherung

15 % (7,5 % für Behinderte), 10 % (5 % für Behinderte) der Dividenden aus Gewinnen, die in den Jahren 2011 bis 2012 erzielt wurden. 14 % der Dividenden aus Gewinnen, die in den Jahren 2013 bis 2016 erzielt wurden

Pensionsversicherung

18%

Rentenversicherung

n. a.

Selbständigenvorsorge

n. a.

Unfallversicherung

n. a.

Höchstbeiträge

Die Beiträge belaufen sich auf insgesamt 47,15 % (49.15 %).

unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Kranken- und Unfallversicherung

Gesundheit:

4 % (2% für behinderte Personen) AN / 11 % (5,5% für behinderte Personen) AG,

10 % (5 % bei behinderten Personen) von Dividenden aus Gewinnen der Jahre 2011 bis 2012. 14 % von Dividenden (für die Jahre von 2013 bis 2016),

Unfallversicherung:

0,8 % AG

Krankenversicherung

1,4 % AN / 1,4 % AG

Pensionsversicherung

4 % AN / 14 % AG

Höchstbeiträge

n. a.

sonstige

n. a.

Mitarbeitervorsorge

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Lohnnebenkosten

n. a.

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

Abschreibungen

planmäßige

linear

Vermögen wird einer der drei Immobilienabschreibungsgruppen (Gruppe 4, Gruppe 5 oder Gruppe 6) zugeordnet.

Abschreibungsdauer 12, 20 oder 40 Jahre

außerplanmäßige

nicht möglich

Abschreibungsgruppen

Grund und Boden

keine Abschreibung

Gebäude

Produktionsgebäude, Ingenieurgebäude: 20 Jahre

Bürogebäude, Hotels, Museen, etc: 40 Jahre Fertighäuser: 12 Jahre

Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

n. a.

Sonderabschreibungen

Wird unbewegliches Vermögen vermietet, darf die Abschreibung maximal in Höhe der Mieteinnahmen angesetzt werden.

Zuschreibung

nicht zulässig

Immobilienwertsteuer

in der Slowakei nicht anwendbar, es gibt eine Immobiliensteuer

Steuergegenstand

n. a.

Steuersatz

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Einhebung

n. a.

Befreiungen

n. a.

Grunderwerbsteuer

in der Slowakei nicht anwendbar.

Immobiliensteuern

Grundsteuer

Steuergegenstand

Inländische Grundstücke, Gebäude und Wohnungen sowie Räumlichkeiten, die nicht als Wohnungen genutzt werden

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage: Grundstücke - Wert des Grundstücks pro m², multipliziert mit dem Grundstücksmaß

Bemessungsgrundlage: Bauten - m² der bebauten Fläche

Wohnimmobilien und Immobilien zu anderen als Wohnzwecken - m² der Bodenfläche

Steuersätze

Grundstücke 0,25 % der Bemessungsgrundlage

Bauten EUR 0,033/m² der bebauten Fläche

Wohnungen und Nicht-Wohnräume EUR 0,033/m² der Bodenfläche

im Gesetz nur Rahmenbedingungen; Einzelheiten von jeder Gemeinde jährlich festgesetzt.

Bei den Bauten werden auch die Untergeschosse besteuert.

Immobilienfonds

Gesetz Nr. 203/2011 Coll. über die Kollektivinvestierung/Investmentfonds

Das aufgebrachte Kapital des Spezialimmobilienfonds soll vor allem in Immobilien und in Beteiligungen an Immobiliengesellschaften investiert werden.

Steuersubjekt ist die Verwaltungsgesellschaft; jedoch nur mit ihren Einkünften.

Für die Anleger erfolgt die Besteuerung erst bei Veräußerung des Anteilsscheines.

Quellensteuer bei Erträgen von Wertpapieren seitens der Verwaltungsgesellschaft

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Eigentümer des Fondsvermögens

n. a.

Jährliche Bewertung

n. a.

Fremdfinanzierung

n. a.

Risikostreuung

n. a.

Steuerpflicht

n. a.

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN

direkte

n. a.

indirekte

begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB

n. a.

Absetzbeträge

Familienbonus Plus:

n. a.

Kindermehrbetrag:

n. a.

Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:

n. a.

Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:

n. a.

Kinderabsetzbetrag:

Ab Jänner 2023 monatliches Kindergeld, EUR 140 pro Kind, bis zum 18. Lebensjahr des Kindes; monatliches Kindergeld EUR 50 für Kinder über 18 Jahre, solange die Kinder unterstützt werden. Das Kindergeld wird außerdem durch die Höhe der Steuerbemessungsgrundlage aus dem Arbeits- und Betriebseinkommen des Kindergeldempfängers begrenzt.

Unterhaltsabsetzbetrag:

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

n. a.

bei bestehendem Dienstverhältnis / Pensionsbezug pa.:

Jährlicher Freibetrag für Steuerzahler von EUR 5.646,48 bis EUR 0, Einschleifregelung bis NULL seit 1.1.2007. Der Freibetrag kann nur für sog. „Aktive Einkünfte“ des Steuerzahlers (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) verwendet werden. Jährlicher Freibetrag für Gatte/Gattin des Steuerzahlers: zwischen EUR 5.162,50 und EUR 0. Der Freibetrag für Gatte/Gattin des Steuerzahlers kann nur für sog. „Aktive Einkünfte“ des Steuerzahlers (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus selbständiger Arbeit) verwendet werden.

Zusätzliche Bedingungen müssen erfüllt sein, z.B.:

- Gatte/Gattin muss mit dem Steuerzahler im gemeinsamen Haushalt leben und sich um ein Kind kümmern, oder
- Gatte/Gattin ist arbeitslos, oder
- Gatte/Gattin hat eine Behinderung

Beiträge zur Zusatzpensionsvorsorge als jährlicher Freibetrag bis zu EUR 180, wenn neuer Vertrag oder entsprechende Änderung des alten Vertrags nach 31.12.2013 vorgenommen wurde.

Freibeträge

Gewinnfreibetrag:

Gewinne aus dem Verkauf von Optionen und Aktien bis zu EUR 500 jährlich sind steuerfrei.

Investitionsfreibetrag:

- Steuerbefreiung für Einkünfte aus der Veräußerung von Wertpapieren, die zum Handel an einem regulierten Markt oder an einem vergleichbaren ausländischen regulierten Markt zugelassen sind, nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Erwerb.

Staatliche Förderungen

Investitionsförderungsarten:

- Zuschüsse für den Erwerb von Grundstücken und immateriellen Vermögenswerten
- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerbegünstigungen
- Subventionen für neue Arbeitsplätze
- Subventionen für den Erwerb oder Tausch von Immobilien durch die öffentliche Hand (z.B. den Staat, Gemeinden)

SONSTIGE STEUERN

Gewerbsteuer

n. a.

Vermögensteuer

n. a.

Erbschafts- und Schenkungssteuer

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Grunderwerbsteuer

n. a.

Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

n. a.

Rechtsgeschäftsgebühren

n. a.

Gerichtsgebühren

n. a.

Kapitalverkehrssteuer

n. a.

TERMINE UND FRISTEN

Jahressteuererklärungen

Umsatzsteuervoranmeldungen

monatlich, quartalsweise sofern 2 Bedingungen erfüllt sind:

- mindestens 12 Monate zur MWSt. registriert
- Umsatz weniger als EUR 100.000 in letzten

12 Monaten bis zum 25. Tag des Folgemonats

Zusammenfassende Meldung

Monatlich; quartalsweise, wenn der Wert der an ein anderes EU-Land gelieferten Waren im jeweiligen und in den 4 davor liegenden Quartalen EUR 50.000 nicht überstiegen hat;
bis zum 25. des Folgemonats

Mehrwertsteuer-Kontrollmitteilung

Monatlich; vierteljährlich (auf der Grundlage des Ust.-Besteuerungszeitraums) zusammen mit der Ust.-Erklärung, bis zum 25. des folgenden Kalendermonats.

EINKOMMENSTEUER

Steuersatz

Steuersatz von 19 %; Steuersatz von 25 % für den Teil der Steuerbemessungsgrundlage, der das 176,8-fache des Existenzminimums überschreitet (für 2024: Steuerbemessungsgrundlage über ca. EUR 47.537,98 pro Jahr). D.h. dies gilt für Bruttoeinkünfte über ca. EUR 54.893,74 pro Jahr bzw. ca. EUR 4.574,48 pro Monat; Steuersatz von 15% für Unternehmen mit einem steuerpflichtigen Umsatz von max. EUR

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

60.000 pro Jahr; Steuersatz von 7 % auf Dividenden (von slowakischen Unternehmen oder Vertragsstaaten erhaltene Dividenden aus Gewinnen, die in Wirtschaftsjahren von 2017 bis 2023 erzielt wurden), Steuersatz von 10 % auf Dividenden (von slowakischen Unternehmen oder Vertragsstaaten erhaltene Dividenden aus Gewinnen, die in Wirtschaftsjahren ab dem 1. Januar 2024 erzielt wurden) oder 35 % auf Dividenden (Dividenden von Staaten mit denen kein DBA besteht). Gesonderter Steuersatz von 19 % auf bestimmte Arten von Kapitaleinkünften. Steuersatz von 7 % auf Einkünfte aus dem Verkauf von virtueller Währung nach Ablauf eines Jahres nach ihrem Erwerb. Wird die Einjahresfrist unterschritten werden diese Einkünfte mit dem progressiven Steuersatz von 19 % oder 25 % besteuert.

Sondersteuersätze

n. a.

Steuerpflicht

unbeschränkt

Natürliche Personen, die im Inland Wohnsitz (außer gelegentlich verfügbare Unterkunft) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit weltweitem Einkommen (außer DBA schränkt Besteuerungsrecht ein):

beschränkt

Natürliche Personen, die im Inland weder Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder lt. DBA in einem anderen Vertragsstaat ansässig sind, mit in der Slowakei entstandenen Einkünften.

Steuerperiode

Kalenderjahr

Einkunftsarten

Einkünfte aus:

1. nicht selbständiger Arbeit
2. selbständiger Arbeit (dazu zählen auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Land und Forstwirtschaft)
3. Kapitalvermögen
4. sonstige Einkünfte (Einkünfte aus dem Verkauf von Beteiligungen/Wertpapieren/Immobilien, Einkünfte aus Kryptowährungen, etc.)

Buchführung

doppelte oder einfache Buchführung

Vereinfachte steuerliche Aufzeichnungen möglich

Verlustausgleich

Verlustausgleich nur zwischen und innerhalb der gewerblichen Einkünfte und Einkünfte aus selbständiger Arbeit möglich

Verlustrücktrag

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Verlustvortrag

Zeitlich unbegrenzt für gewerbliche Einkünfte und Einkünfte aus selbständiger Arbeit, sofern der Verlust auf der Grundlage allgemein anerkannter Rechnungslegungspraktiken berechnet wird.

Keine Beschränkungen hinsichtlich Vortrag/Ausgleich

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die für Erzielung, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkünfte aufgewendet und vom Steuerpflichtigen verbucht wurden; Ausgaben, die auch privat mitveranlasst sind, sind begrenzt abzugsfähig, entweder in der Höhe von 80 % der Fixausgaben oder in Höhe der nachgewiesenen Kosten

Werbungskosten

keine, außer gesetzliche Pflichtversicherung

Pauschalierung

Abgabepflichtige mit gewerblichen Einkünften, Einkünften aus selbständiger Arbeit und Einkünften aus künstlerischen Urheberrechten und künstlerischer Darbietung – Betriebsausgabenpauschale von 60 %, höchstens jedoch EUR 20.000 pro Jahr ist möglich

Nur, wenn nicht als Umsatzsteuerzahler registriert oder nur für einen Teil der Steuerperiode registriert

Kfz

Abschreibung über 2 (Elektroautos) oder 4 Jahre

Anschaffungskosten: EUR 48.000 – Einschränkungen für steuerliche Abschreibungen

Sozialversicherung

abzugsfähig

Quellensteuer

generell 19 %; ein DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen, die Entlastung erfolgt generell durch Herabsetzung an der Quelle; Ansässigkeitsbescheinigung

Grundsätzlich kann ein DBA einen niedrigeren Steuersatz vorsehen, und die Entlastung auf der Ebene des wirtschaftlichen Eigentümers der Einkünfte erfolgt generell entweder (i) durch Anrechnung der im Ausland einbehaltenen Steuer oder (ii) durch Steuerbefreiung der bereits im Ausland versteuerten Einkünfte. Der Nachweis des Wohnsitzes und des wirtschaftlichen Eigentums ist erforderlich.

Zinsen

19 % bzw. jeweiliges DBA

Lizenzen

19 % bzw. jeweiliges DBA

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Dividenden

7 % auf Dividendenausschüttungen von slowakischen Unternehmen bzw. jeweiliges DBA; 35 % auf Dividenden- ausschüttungen aus einem Staat ohne DBA.

Es gilt ein Steuersatz von 7 %, wenn Dividenden von slowakischen Unternehmen aus deren erwirtschafteten Gewinnen ausgeschüttet werden, die von 2017 bis 2023 erwirtschaftet wurden / es gilt ein Steuersatz von 10 % auf Dividenden aus Gewinnen, die für Steuerperioden ab dem 1. Januar 2024 erwirtschaftet wurden, oder es gilt der geltende DBA-Satz. Es gilt ein Steuersatz von 35 %, wenn Dividenden an Ländern, mit denen kein Steuerabkommen besteht, ausgeschüttet werden oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Einkünfte nicht nachgewiesen werden kann.

Dies gilt für Dividenden aus Gewinnen, die seit 2017 erwirtschaftet wurden (für die Jahre davor gelten besondere Vorschriften).

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Steuergegenstand

Einkünfte

Steuersatz

15%

Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften mit einem steuerpflichtigen Umsatz von max. EUR 60.000

21%

Körperschaftsteuersatz für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften mit einem steuerpflichtigen Umsatz von mehr als EUR 60.000

Die Mindestkörperschaftsteuer (zwischen 340 EUR und 3.840 EUR, je nach Höhe des steuerpflichtigen Einkommens) gilt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1. Januar 2024 beginnen.

Steuerpflicht

unbeschränkt

juristische Personen (a.s., j.s.a., s.r.o., v.o.s., k.s., Genossenschaft), Zweigniederlassungen und Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland mit ihrem Welteinkommen

beschränkt

ausländische juristische Personen, die weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einkünften

Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr; abweichendes Wirtschaftsjahr ist möglich, muss dem Finanzamt schriftlich im voraus mitgeteilt werden

Buchführung

doppelte Buchführung

Verlustrücktrag

kein Verlustrücktrag

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Verlustvortrag

Verluste in den Jahren 2014 bis 2019 – gleichmäßig verteilt auf die 4 aufeinanderfolgenden Jahre

Verluste ab 2020 – grundsätzlich: während der 5 aufeinanderfolgenden Jahre und bis zu 50 % der Steuerbemessungsgrundlage; im Falle von Mikro-Steuerzahlern: während der nachfolgenden 5 Jahre und bis zur Steuerbemessungsgrundlage

Mantelkauf

n. a.

Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben zur Erzielung, Sicherung und Aufrechterhaltung der steuerpflichtigen Einnahmen, die betrieblich veranlasst und vom Steuerpflichtigen gebucht sind; Ausgaben, die auch privat mitveranlasst sind, sind begrenzt abzugsfähig, entweder in der Höhe von 80% der Ausgaben oder in Höhe der nachgewiesenen Kosten

Transferpreise

fremdübliche Gestaltung

Im Allgemeinen werden folgende Methoden angewendet:

Geschäftsfallbezogene Standardmethoden (traditional transactional methods)

- Preisvergleichsmethode,
- Methode des Folgeverkaufs,
- Kostenaufschlagmethod

Gewinnorientierte Methoden (transactional profit methods)

- Methode der Gewinnaufteilung,
- Methode der Netto-Handelsspanne. Pflicht, die Dokumentation über die angewendete Methode zu führen

Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

steuerlich abzugsfähig bei Beteiligungsveräußerung, vorausgesetzt der Anteilsverkauf erfolgt nicht steuer- frei. Ausnahme für Broker

Debt / Equity

Zinsen für Darlehen von verbundenen Personen sind nur bis maximal 25 % des Ergebnisses vor Zinsaufwendungen, Steuern, Abschreibungen (bereinigtes EBITDA); steuerlich abzugsfähig; Ausnahmen für Leasinggesellschaften und Finanzinstitutionen („Unterkapitalisierungsbeschränkungen“). Für ab 2024 abgeschlossene Darlehensverträge oder Änderungen an bereits bestehenden Verträgen gelten in der Slowakei neue Regeln zur Begrenzung der steuerlichen absetzbaren Zinsaufwendungen (weitere Informationen siehe nachfolgenden Abschnitt „EU-Zinsschranke“).

Abschreibungen

Einteilung in 7 Abschreibungsgruppen

Aussetzung von steuerlichen Abschreibungen möglich bzw. in gewissen Fällen nötig; separate Abschreibung einzelner Komponenten von Vermögensgegenständen möglich

Vorteilhafte Abschreibungsregelungen für Kleinstunternehmen betreffend Vermögensgegenstände der Gruppen 0-4

+F19Gruppe 0 - 2 Jahre, grüne Personenkraftwagen (elektrisch oder mit Plug-in-Hybridantrieb):

Gruppe 1 - 4 Jahre, z.B. Büromaschinen, Personenkraftwagen, Lkws, Busse, Einrichtungen der Telekommunikation;

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Gruppe 2 - 6 Jahre, z.B. Maschinen, Möbel, Lkws für spezielle Zwecke, Kräne;
Gruppe 3 - 8 Jahre, z.B. technologische Wirtschaftsgüter (Generatoren oder Transformatoren)
Gruppe 4 - 12 Jahre, z.B. kleine Bauten, einige industrielle Maschinen und Ausstattung, Klimaanlage, TV- und Kabelnetze;
Gruppe 5 - 20 Jahre, Produktionsgebäude, zB Bauwesen, Handel und Dienstleistungen, Industriegebäude
Gruppe 6 - 40 Jahre, Gebäude, die nicht zur Produktion verwendet werden und Bauten inkl Hotels und Verwaltungsgebäuden

Rückstellungen

abzugsfähig sind Rückstellungen für nicht in Anspruch genommene Urlaube inklusive des Arbeitsgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen sowie für Emissionen

Kfz-Kosten

Abschreibung 4 Jahre

Anschaffungskosten ab: EUR 48.000 – Einschränkungen für steuerliche Abschreibungen

nicht abzugsfähige Ausgaben

Personensteuer (Körperschaftsteuer)

Gewinnausschüttung

Ausgaben für persönlichen Gebrauch

Repräsentationsaufwendungen sowie alkoholische Getränke, ausgenommen Wein in gewissen Fällen (Ausnahme Werbegeschenke mit Einzelpreis maximal EUR 17)

gesetzwidrig verwendete Ausgaben

Spenden, ausgenommen für humanitäre Hilfe

Gewinnausschüttung an Mitglieder satzungsmäßiger Organe

Aufsichtsratsvergütung vom Gewinn

Mankos und Schadensfälle, welche die erhaltenen Entschädigungen überschreiten (Diebstahl bzw. Sachbeschädigung: anerkannt sind nur durch Naturkatastrophe und nach Polizeibestätigung durch einen unbekanntem Täter verursachte Schäden) für eine andere Person bezahlte (ansonsten abzugsfähige) Steuern, wie zB Immobiliensteuer

Bildung der sonstigen Rückstellungen und Wertberichtigungen

Verluste aus dem Verkauf von Gebäuden, Gütern aus der 6. Abschreibungsgruppe, Grundstücken und Pkws

Grenze für steuerliche Abzugsfähigkeit der Pkw-Abschreibung mit Anschaffungskosten ab EUR 48.000

Vergütung für Rückforderungen über 50 % der rückgeforderten Ansprüche

Zinschranke

Für ab 2024 abgeschlossene Darlehensverträge oder Änderungen an bereits bestehenden Verträgen gelten in der Slowakei neue Regeln zur Begrenzung der steuerlich absetzbaren Zinsaufwendungen (weitere Informationen siehe nachfolgenden Abschnitt „EU-Zinsschranke“).

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

Für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für konzerninterne Zinsen und Lizenzgebühren gelten die allgemeinen Transferpreisbeschränkungen.

Bei konzerninternen Zinsaufwendungen gelten ebenfalls Unterkapitalisierungsbeschränkungen (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt „Fremd-/Eigenkapital“ oben).

Lizenzgebühren werden generell erst nach der Zahlung als steuerlich abzugsfähig anerkannt.

Quellensteuer

In der Regel 19 %; ein DBA kann einen niedrigeren Steuersatz vorsehen. Die Entlastung auf der Ebene des wirtschaftlichen Eigentümers der Einkünfte erfolgt in der Regel durch (i) Anrechnung der im Ausland einbehaltenen Steuern oder (ii) Steuerbefreiung der bereits im Ausland versteuerten Einkünfte. Der Nachweis des steuerlichen Wohnsitzes und des wirtschaftlichen Eigentums ist erforderlich.

Bei Zahlungen an Länder, mit denen kein Steuerabkommen besteht (z.B. Offshore-Länder), oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Einkünfte nicht nachgewiesen werden kann, beträgt die Quellensteuer 35 %.

Zinsen

19 % bzw. jeweiliges DBA; steuerfrei wenn Voraussetzungen für die Anwendung der EU Zins- und Lizenzrichtlinie (25 % Mindestbeteiligung direkt; 24 Monate Mindestbeholdedauer) erfüllt sind, selbst wenn die Voraussetzungen erst nach erfolgter Zinszahlung erfüllt sind. Gilt auch für Fälle, wenn die Zinsen von ständiger Betriebsstätte ausgezahlt werden oder wenn die Betriebsstätte deren Endempfänger ist.

Lizenzen

19 % bzw. jeweiliges DBA; steuerfrei wenn Voraussetzungen für die Anwendung der EU Zins- und Lizenzrichtlinie (25 % Mindestbeteiligung direkt; 24 Monate Mindestbeholdedauer) erfüllt sind, selbst wenn die Voraussetzungen erst nach erfolgter Lizenzzahlung erfüllt sind. Gilt auch für Fälle, wenn die Lizenzgebühren von ständiger Betriebsstätte ausgezahlt werden oder wenn die Betriebsstätte deren Endempfänger ist.

Dividenden

0 % für Gewinnausschüttungen, welche 2004 bis 2016 ausgezahlt werden

19 % für vor 2004 erwirtschaftete Gewinne, sofern nicht DBA oder EU-Mutter-Tochter-Richtlinie (25 % Mindestbeteiligung, keine Frist) gilt;

35 % auf Ausschüttungen für im Jahr 2017 und später erwirtschaftete Gewinne, wenn sie an Staaten, mit denen kein Steuerabkommen besteht, ausgezahlt werden, oder wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Dividendeneinkünfte nicht nachgewiesen werden kann.

Hinzurechnungsbesteuerung

Regelungen zur Verhinderung der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und Gewinnverlagerung durch Hinzurechnung der Einkünfte einer niedrigbesteuerten, beherrschten Tochtergesellschaft bzw. Betriebsstätte zur Muttergesellschaft, kommen zur Anwendung.

Hybride Gestaltungen

Gesetzliche Maßnahmen zur Vermeidung von:

1. Betriebsausgabenabzug ohne Berücksichtigung als Betriebseinnahme beim Empfänger
2. Mehrfachem Betriebsausgabenabzug bei verbundenen Unternehmen ohne entsprechende mehrfache Besteuerung

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Nationale Schachtelbefreiung

n/z, da Gewinnausschüttungen zwischen slowakischen Unternehmen für das Jahr 2004 und danach nicht der Körperschaftsteuer unterliegen.F26

Internationale Beteiligungen

n. a.

Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

Siehe Abschnitt F45,„Quellensteuer – Dividenden“ oben.

Firmenwert - Abschreibung

Der Firmenwert kann in der Handelsbilanz abgeschrieben werden.

Für steuerliche Zwecke kann ein Firmenwert verteilt auf die 7 nacheinander folgenden Jahre in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden

Unternehmensgruppen- besteuernng / Organschaft

nicht möglich

Unternehmensgruppe

n. a.

Organschaft

n. a.

TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia